

RS Vwgh 1996/3/20 94/03/0309

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 20.03.1996

Index

50/01 Gewerbeordnung

50/03 Personenbeförderung Güterbeförderung

Norm

GelVerkG §2 Abs1;

GewO 1973 §5 Abs2 Z3;

GewO 1994 §5 Abs2 Z3;

Rechtssatz

Aus dem klaren und eindeutigen Wortlaut des § 2 Abs 1 GelVerkG ergibt sich, daß eine Personenbeförderung iS dieser Gesetzesstelle nur aufgrund einer Konzession ausgeübt werden darf. Die gewerbsmäßige Beförderung von Personen stellt daher unter keinen Umständen ein freies Gewerbe dar.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1996:1994030309.X01

Im RIS seit

20.11.2000

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at